

## **GENERALDIREKTION BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN**

### **ARBEITSUNTERLAGE DER DIENSTSTELLEN DER KOMMISSION:**

#### **KONSULTATIONEN ZU DEN HAFTUNGSREGELUNGEN FÜR ABSCHLUSSPRÜFER UND IHREN AUSWIRKUNGEN AUF DIE EUROPÄISCHEN KAPITALMÄRKTE**

Die betroffenen Kreise werden aufgefordert, sich bis spätestens zum **15. März 2007** zu Fragen in diesem Zusammenhang zu äußern.

Stellungnahmen sollten möglichst in Form allgemeiner Bemerkungen zusammen mit Antworten auf die im Anhang aufgeführten Frage per E-Mail an folgende Anschrift übermittelt werden: [markt-f4@ec.europa.eu](mailto:markt-f4@ec.europa.eu). Alternativ können die Kommentare auch per Post an folgende Anschrift gesendet werden:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt und Dienstleistungen , Referat F4 – Abschlussprüfung / Haftungsregelung, SPA 2 (JII), 02/085 , B-1049 Brüssel, Belgien.

Die Europäische Kommission wird Stellungnahmen auf ihrer Website veröffentlichen, es sei denn, die Betroffenen erklären, nicht mit dieser Vorgehensweise einverstanden zu sein. Im Falle der Übermittlung per E-Mail wird automatisch eine Antwort mit dem Hinweis übermittelt, ob der Inhalt der Stellungnahme als vertraulich zu behandeln ist. Daher sollte in der Stellungnahme ein ausdrücklicher Hinweis erfolgen, ob die übermittelte Stellungnahme vertraulich zu behandeln sind oder nicht.

**Januar 2007**

## **Arbeitsunterlage der Dienststellen der Kommission**

# **Konsultationsbericht über die Haftungsregelungen für Abschlussprüfer und ihre Auswirkungen auf die europäischen Kapitalmärkte**

### INHALTSVERZEICHNIS

|      |   |    |
|------|---|----|
| 1.   | EINLEITUNG .....  | 4  |
| 2.   | DERZEITIGE LAGE FÜR ABSCHLUSSPRÜFER VON<br>BÖRSENNOTIERTEN UNTERNEHMEN.....   | 6  |
| 2.1. | Rechtliche Lage in den Mitgliedstaaten.....   | 6  |
| 2.2. | Erörterung der potenziellen Risiken für Prüfungsgesellschaften.....   | 6  |
| 2.3. | Mangel an internationalem Versicherungsschutz für<br>Wirtschaftsprüfungnetzwerke .....  | 7  |
| 2.4. | Das "deep pocket" Syndrom? .....  | 9  |
| 2.5. | Die Lage in den USA.....  | 10 |
| 2.6. | Der Markt für Abschlussprüfungsleistungen .....   | 11 |
| 2.7. | Kurzfristige Maßnahmen: Wie lässt sich das Risiko einer weiteren<br>Konzentration des Angebots an Prüfungsleistungen aufgrund von<br>existenzgefährdenden Ansprüchen verringern?..... | 12 |
| 2.8. | Mittelfristige Maßnahmen: Wie lässt sich das Angebot auf dem Markt für<br>Prüfungsleistungen verbessern?.....   | 14 |
| 2.9. | Wie lässt sich die Qualität der Abschlussprüfungen erhalten?.....   | 15 |
| 3.   | OPTIONEN FÜR EINE REFORM DER HAFTUNGSREGELUNGEN IN<br>DER EU .....  | 16 |
| 3.1. | Option 1: Eine einheitlicher Haftungshöchstbetrag auf EU-Ebene .....  | 16 |
| 3.2. | Option 2: Eine auf die Größe des geprüften Unternehmens abgestimmte<br>Obergrenze.....  | 17 |
| 3.3. | Option 3: Obergrenze in Abhängigkeit von den dem Unternehmen in<br>Rechnung gestellten Abschlussprüfungskosten.....   | 18 |
| 3.4. | Option 4: Proportionalhaftung .....   | 18 |

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN .....19

FRAGENLISTE

ANHANG I / ANHANG II HAFTPFLICHTREGELUNGEN FÜR ABSCHLUSSPRÜFER  
– DIE RECHTSLAGE IN DER EUROPÄISCHEN UNION  
(NUR IN ENGLISCHER SPRACHE VERFÜGBAR)

# **Arbeitsunterlage der Dienststellen der Kommission**

## **Konsultationsbericht über die Haftungsregelungen für Abschlussprüfer und ihre Auswirkungen auf die europäischen Kapitalmärkte**

### **1. EINLEITUNG**

Wenn die Kapitalmärkte in Europa effizient funktionieren sollen, müssen die Investoren Vertrauen in die Finanzberichterstattung auf diesen Kapitalmärkten haben können. Abschlussprüfer, die die Finanzausweise zu prüfen haben, spielen dabei eine wichtige Rolle, da sie zu gewährleisten haben, dass die Abschlüsse vertrauenswürdig und zuverlässig sind. Die Unternehmen sind auf den Zugang zu Abschlussprüfungen von hoher Qualität und zu vertretbaren Kosten angewiesen. Die EU-Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen<sup>1</sup> enthält Bestimmungen, die darauf ausgerichtet sind, die Abschlussprüfungen mit stärkeren Garantien zu versehen und dadurch die Integration der europäischen Kapitalmärkte zu fördern.

Mit der höheren Marktkapitalisierung der Unternehmen während der letzten zehn Jahre hat auch das Risiko der Prüfung der Abschlüsse solcher Unternehmen entsprechend zugenommen. In der gleichen Zeit ist der Umfang des Versicherungsschutzes für Abschlussprüfer und insbesondere für Prüfungsgesellschaften, die internationale und börsennotierte Unternehmen prüfen, drastisch gesunken, wodurch die Partner in den Prüfungsgesellschaften mit der unattraktiven Aussicht konfrontiert sind, selbst das gesamte Haftungsrisiko tragen zu müssen.

Der EU-Markt für Abschlussprüfungen umfasst im Wesentlichen zwei große Segmente: die Prüfung nicht börsennotierter lokaler Unternehmen und die internationale Prüfung von börsennotierten Unternehmen.

Was das zweite Segment anbelangt, besteht der internationale Markt für Abschlussprüfungen derzeit aus einer sehr begrenzten Anzahl von Akteuren<sup>2</sup>. Diese Anzahl könnte sich noch weiter verringern, falls es zu einem größeren Schadensersatzprozess käme („catastrophic claim“ - „existenzgefährdende Ansprüche“), der zum Zusammenbruch eines größeren Wirtschaftsprüfungnetzwerks führen würde. Die Folge wäre, dass den Kapitalmärkten nicht mehr die erforderlichen Abschlussprüfungskapazitäten zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stünden, auf die

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. März 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

<sup>2</sup> Arthur Anderson brach 2002 zusammen, womit aus den „Big 5“ die „Big 4“ wurden.

börsennotierte Unternehmen angewiesen sind. Unbegrenzte Haftung wird als Zutrittsschranke zu den internationalen Abschlussprüfungsmärkten empfunden. Darüber hinaus ist dies mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt verbunden, da die Haftungsregelungen in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind.

Über das gestiegene Risiko der Prüfung börsennotierter Unternehmen sollte öffentlich diskutiert werden. Gemäß Artikel 31 der Richtlinie über die Abschlussprüfungen soll die Kommission einen Bericht über die Auswirkungen der derzeitigen nationalen Haftungsregelungen auf die europäischen Kapitalmärkte und auf die Versicherungsbedingungen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, einschließlich einer objektiven Analyse der Begrenzungen der finanziellen Haftung, vorlegen. Im Lichte dieses Berichts ist die Kommission gebeten worden, gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

Daher möchte die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen Stellungnahmen zu den in diesem Bericht gestellten Fragen sowie zu möglichen Reformen der in den Mitgliedstaaten geltenden Haftungsregelungen für Abschlussprüfer einholen. Zur Einführung in dieses Thema wurde das Beraterunternehmen London Economics<sup>3</sup> mit der Durchführung einer unabhängigen Studie beauftragt, die im Oktober 2006 veröffentlicht wurde. Die Studie befasst sich eingehend mit der gegenwärtigen Situation auf den Märkten für Abschlussprüfungen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene und mit den wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Optionen zur Begrenzung der Haftung von Abschlussprüfern. Die Studie wurde mit Unterstützung durch das im November 2004 eingerichtete Forum (Auditors' Liability Forum)<sup>4</sup> angefertigt. Das Forum setzt sich aus allen Fachleuten zusammen, die auf diesem Markt Interessen haben: Abschlussprüfer, Investoren, Bankfachleute, Versicherungsexperten, Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft. Dieser Bericht stützt sich auf die Ergebnisse dieser Studie.

Der Umfang dieser Konsultation ist auf die Haftung beschränkt, die auf Abschlussprüfer aufgrund möglicher eigener Nachlässigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmensbetrug oder Unternehmenskonkursen zukommen kann. Ausgeschlossen sind Fälle im Zusammenhang mit Betrug oder internationalem Fehlverhalten von einzelnen Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften.

---

<sup>3</sup> "Study on the Economic Impact of Auditors' Liability Regimes", London Economics in Zusammenarbeit mit Professor Ralf Ewert, Goethe Universität, Frankfurt am Main, Deutschland, September 2006. [http://ec.europa.eu/internal\\_market/auditing/liability/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/auditing/liability/index_en.htm)

<sup>4</sup> Für weitere Informationen zur Zusammensetzung und zur Rolle des Forums siehe Pressemitteilung auf der Website der GD Markt: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/1420&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>

## **2. DERZEITIGE LAGE FÜR ABSCHLUSSPRÜFER VON BÖRSENNOTIERTEN UNTERNEHMEN**

### **2.1. Rechtliche Lage in den Mitgliedstaaten<sup>5</sup>**

Die Haftung des Abschlussprüfers und des geprüften Unternehmens gegenüber Dritten (Aktionäre, Gläubiger) ist nach dem Recht nahezu aller Mitgliedstaaten als gesamtschuldnerische Haftung geregelt. Diese gesamtschuldnerischen Haftungsregelungen sind so angelegt, dass die Abschlussprüfer und die Prüfungsgesellschaften möglicherweise auch einen Teil der Belastungen zu tragen haben, die sich aus dem Fehlverhalten des geprüften Unternehmens ergeben können, insbesondere wenn dieses Unternehmen Konkurs anmelden muss. Folglich können die Kläger auch den Abschlussprüfer auf Schadenersatz verklagen, und dies ungeachtet des Ausmaßes seiner Mitwirkung an diesem Fehlverhalten.

In mehreren Mitgliedstaaten herrscht daher die Sorge, dass diese Haftungsrisiken Abschlussprüfer abschrecken und die Kapitalmärkte indirekt beeinträchtigen könnten. Angesichts dieser Besorgnisse haben fünf Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Deutschland, Griechenland und Slowenien) die Haftung der Abschlussprüfer eingeschränkt. Damit ist der Abschlussprüfer in diesen Ländern nur bis zu einer bestimmten Haftungsobergrenze gesamtschuldnerisch mit dem geprüften Unternehmen haftbar. Im November 2006 hat das Vereinigte Königreich vertragsmäßige Haftungsbeschränkungen zwischen einem Unternehmen (bei Zustimmung der Aktionäre) und dem einzelnen Abschlussprüfer zugelassen.

Weitere Einzelheiten zur Rechtslage in den Mitgliedstaaten finden sich in Anhang I.

### **2.2. Erörterung der potenziellen Risiken für Prüfungsgesellschaften**

Prüfungsgesellschaften in der EU berichteten, dass sie mit einer erheblichen Anzahl an bereits geltend gemachten oder potenziellen Schadenersatzansprüchen großen Umfangs aufgrund von Abschlussprüfungen rechnen müssen. Ab dem 31. Oktober 2005 haben Prüfungsgesellschaften der sechs größten Wirtschaftsprüfungszentralen (die sog. „Big Four“<sup>6</sup> sowie Grant Thornton und BDO) angegeben, dass ihre Risikomanager gegenwärtig 28 noch offene Fälle behandeln, die zu Schadenersatzansprüchen<sup>7</sup> von über 7,5 Milliarden EUR führen könnten, davon 16 im Betrag von über 160 Millionen EUR und 5 im Betrag von über 750 Millionen EUR. Nach Angaben der Prüfungsgesellschaften fallen 6 dieser 28 noch offenen Streitfälle unter US-Recht, während die restlichen Streitfälle innerhalb der EU aufgetreten sind.

---

<sup>5</sup> 2001 veröffentlichte die Kommission eine von Thieffry angefertigte Studie über die Haftpflichtsysteme. Die Dienststellen der Kommission haben diese Studie 2006 mit Hilfe des Europäischen Verbands der Rechnungsprüfer (European Federation of Accountants – FEE) und den im Regelungsausschusses für Abschlussprüfung vertretenen Mitgliedstaaten auf neuesten Stand gebracht (siehe Bericht in Anhang I).

<sup>6</sup> Zu dieser Gruppe gehören die größten Wirtschaftsprüfungszentralen, d.h. Deloitte Touche Tohmatsu, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers.

<sup>7</sup> Aufgrund von Abschlussprüfungsleistungen.

Die Studie von London Economics macht deutlich, dass die derzeitigen Ansprüche für die Prüfungsgesellschaften mit ernsthaften finanziellen Folgen verbunden sein können. Bei 59 Fällen<sup>8</sup>, die in der Zeit von 1998 bis 2005 beigelegt wurden, und bei denen die Höhe der Ansprüche und die Höhe des geleisteten Schadenersatzes bekannt sind oder es Informationen über die einschlägigen Beträge gibt, belief sich die durchschnittliche Schadenersatzleistung auf knapp 12% der vom Kläger gestellten Ansprüche. In fast einem Fünftel der Fälle lag das Verhältnis zwischen Anspruch und tatsächlicher Entschädigungsleistung zwischen 25% und fast 40% der ursprünglich gestellten Ansprüche.

Die tatsächlichen jährlichen Kosten der Befriedigung von Haftungsansprüchen<sup>9</sup> schwankten in den letzten zwanzig Jahren stark und erreichten 1991 mit fast 470 Millionen EUR (in Preisen von 2005) einen ersten Höhepunkt. Während des Zeitraums von 1981 bis 2003 beliefen sich die jährlichen durchschnittlichen Kosten für Schadenersatzansprüche gegenüber EU-Gesellschaften auf 4,7 Mio. EUR (in Preisen von 2005), doch die durchschnittlichen jährlichen Standardabweichungsbeträge auf 12,9 Mio. EUR.

In der Zeit von 1999 bis 2004 stiegen die Bruttokosten für Schadenersatzbeträge und Vergleichssummen für die Big 4 in den USA von 7,6% auf 11% der Gesamteinnahmen aus dem Prüfungsgeschäft. In den USA stiegen die Nettokosten – d.h. einschließlich Versicherungsprämien und Erstattungen von Versicherungsgesellschaften sogar noch stärker an und verdoppelten sich knapp von 7,7% der Gesamteinnahmen aus dem Prüfungsgeschäft im Jahr 1999 auf 14,2% im Jahr 2004. Allerdings weisen die Prüfungsgesellschaften darauf hin, dass trotz dieses steigenden Trends die vergleichbaren Gesamtkosten als Prozentsatz der Einnahmen in den USA immer noch niedriger als in der EU sind.

Letztendlich kommt es nicht nur auf die Höhe einer Entschädigungsleistung im Rahmen eines Vergleichs an; auch die Behandlung der Ansprüche ist mit erheblichen Kosten verbunden. Die endgültige Regelung von Haftungsansprüchen nimmt lange Zeit in Anspruch, wobei bei einigen grösseren Ansprüchen eine Dauer von 5 bis 10 Jahren nicht ungewöhnlich ist.

### **2.3. Mangel an internationalem Versicherungsschutz für Wirtschaftsprüfungsnetzwerke**

Der Markt für Berufshaftpflichtversicherungen für Abschlussprüfer lässt sich grob in drei Kategorien aufteilen:

---

<sup>8</sup> AON Risk Professional, *Awards / Settlements Analysis of a selection of publicly known matters involving auditors*, März 2006. 18 Fälle betrafen nicht die USA.

<sup>9</sup> D.h. die jährlichen Kosten der von Prüfungsgesellschaften und Versicherungen aufgebrauchten Beträge für die Entschädigungen, Vergleiche oder Rückstellungen angesichts noch offener Schadenersatzansprüche

- (1) Kategorie 1: Vom Gesetzgeber oder von Berufsverbänden von Abschlussprüfern vorgeschriebene Versicherung gekoppelt mit einer freiwilligen Zusatzversicherung, was auf dem Markt durchaus angeboten wird, jedoch nur für lokale Prüfungsmandate.
- (2) Kategorie 2: Selbstversicherung für internationale Prüfungsmandate. Dazu gehört die Versicherung durch Versicherungsgesellschaften („Captives“), die nicht nur durch die Prüfungsgesellschaften selbst, sondern von den internationalen Netzwerken, denen sie angehören, gebildet werden.
- (3) Kategorie 3: Das Einkommen der Partner der Prüfungsgesellschaften im Rahmen eines international tätigen Prüfungsnetzwerks.

Für die erste Kategorie scheinen die Abschlussprüfer ohne größere Schwierigkeiten Zugang zu Versicherungsschutz zu bekommen. Allerdings bietet diese Kategorie nur einen begrenzten Versicherungsschutz und ist für die Abschlussprüfer von börsennotierten Unternehmen in der Praxis eher unbedeutend, da ihr Haftungsrisiko die Versicherungssumme bei weitem übersteigt.

Diese Krise nahm in den achtziger Jahren ihren Anfang, als sich der Rückversicherer, der die meiste Rückversicherungskapazität für den Markt für Berufshaftpflichtversicherungen für Abschlussprüfer (insbesondere die Big 6) bereitstellte, nach hohen Verlusten vom Markt zurückzog. In den nachfolgenden Jahren erlitt die Versicherungswirtschaft mit dem Berufshaftpflichtversicherungsgeschäft mit Abschlussprüfern hohe Verluste. So lag die Verlustquote<sup>10</sup> für den Markt für Berufshaftpflichtversicherungen für Abschlussprüfer im Zeitraum von 1981 bis 1992 im Durchschnitt bei 266% weltweit ohne USA und bei 305% in den USA. Darüber hinaus ist es durch den Mangel an Risikostreuungsmöglichkeiten, die Unberechenbarkeit der Ansprüche und die damit verbundene Volatilität bei den Entschädigungs- und Vergleichssummen unmöglich, angemessene Versicherungsprogramme für die Berufshaftpflicht von Abschlussprüfern zu konzipieren.

In den 90er Jahren gerieten die damaligen Big 5 (mit Arthur Andersen) in eine derart schwere Versicherungskrise, dass sie eigene externe Selbstversicherungen (Captive Companies) ins Leben rufen mussten, um die zweite Kategorie von Risiken (internationale Prüfungsmandate) versicherungsmäßig abdecken zu können. Diese Selbstversicherungsgesellschaften („Captives“) sind Versicherungen auf Gegenseitigkeit im Besitz der Mitgliedsunternehmen eines internationalen Wirtschaftsprüfungsnetzwerks, die das Risiko durch die Zusammenlegung von Prämien teilen, um die Ansprüche ihrer Mitgliedsunternehmen über einen längeren Zeitraum hinweg befriedigen zu können. Jedes Einzelunternehmen, das über die „Captive“ versichert ist, versichert sich selbst gegen die untere Risikokategorie, indem es Beiträge an die Selbstversicherungsgesellschaft zahlt. Auf den höheren Ebenen beteiligen sich alle am System beteiligten Gesellschaften an der Befriedigung von Haftungsansprüchen, die von anderen Unternehmen herrühren. Somit werden bei umfangreichen Ansprüchen alle am

---

<sup>10</sup> Die Verlustquote ist das Verhältnis zwischen geltend gemachten Ansprüchen und eingezahlten Prämien

System beteiligten Gesellschaften in Mitleidenschaft gezogen, ungeachtet ihrer eigenen Schadenersatzforderungsbilanz. Doch auch diese Selbstversicherungsgesellschaften können nicht mehr das Ausmaß an Versicherungsschutz gewähren, dass auf dem heutigen internationalen Markt für Abschlussprüfungen erforderlich wäre.

Sobald eine zu einem der Big-4-Netzwerke gehörende Prüfungsgesellschaft den Versicherungsschutz ausgenutzt hat, der ihr von der Selbstversicherungsgesellschaft des Netzwerks und den gewerblichen Versicherern bereitgestellt wird, bleibt als letzte Mittelquelle im Wesentlichen nur noch das Einkommen der Partner. Dies wäre die dritte und letzte Kategorie. In diesem Fall wäre das Einkommen eines Partners nicht nur bei einem Anspruch gegen einen Partner im selben Unternehmen betroffen, sondern auch bei einem Anspruch gegen einen Partner desselben internationalen Netzwerks.

Die Studie von London Economics kommt zu dem Schluss, dass der derzeit erhältliche gewerbliche Versicherungsschutz noch nicht einmal 5% der größeren Ansprüche abdeckt, mit denen heute Prüfungsgesellschaften in einigen EU-Mitgliedstaaten konfrontiert sind. Folglich wird man immer stärker versuchen, sich am Einkommen der Partner schadlos zu halten – und zwar nicht nur innerhalb von Prüfungsgesellschaften, sondern über das gesamte Wirtschaftsprüfungswesen hinweg. Die Netzwerke mittlerer Größe, die wesentlich lockerer geknüpft und koordiniert sind, verfügen nicht über solche Selbstversicherungen. Ihr einziger Versicherungsschutz kommt vom Markt, weshalb sie gewaltige Hindernisse zu überwinden haben, wenn sie börsennotierte Unternehmen prüfen wollen.

#### **2.4. Das "deep pocket" Syndrom?**

Nach Ansicht der Abschlussprüfer sind gesamtschuldnerische Haftungssysteme ungerecht und werden von den Klägern als Versicherung gegen jedwede fehlerhafte Angabe der Unternehmen in ihren Finanzausweisen betrachtet. Abschlussprüfer können lediglich objektiv gewährleisten, dass die Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers kann keine absolute Gewähr bieten, was vom Abschlussprüfer nach dem Gesetz auch nicht verlangt wird.

Eine Haftungsregelung, nach der der Abschlussprüfer für jeden Schaden haftet, der durch den Konkurs eines Kunden des Prüfers verursacht wird, könnte bei potenziellen Klägern die Erwartung wecken, dass Abschlussprüfer bei Bilanzfälschung und anderen gewissenlosen Praktiken von Unternehmen als letzte verantwortliche Instanz betrachtet werden können. Gesamtschuldnerische Haftungssysteme verstärken diese „Erwartungslücke“ auf Seiten der Investoren. Doch funktioniert der Markt weder effizient noch auf gerechte Weise, wenn man davon ausgehen kann, dass die finanziellen Unzulänglichkeiten eines Unternehmens von der Abschlussprüfungsgesellschaft des Unternehmens finanziell kompensiert werden. Man könnte sogar behaupten, dass die derzeitigen Regelungen Unternehmen kaum Anreize bieten, missbräuchliche Bilanzpraktiken zu verhindern.

Die gesamtschuldnerische Haftung ist besonders dann relevant, wenn ein geprüftes Unternehmen Konkurs anmelden muss, da die Gläubiger und Konkursverwalter in diesem Fall weitere Entschädigungsmöglichkeiten suchen. Die größeren Prüfungsgesellschaften laufen Gefahr, als diejenigen hingestellt zu werden, „die genügend Geld in der Tasche haben“, obwohl dies äußerst fragwürdig ist, da die Anzahl der Schadenersatzansprüche in den letzten Jahren stark zugenommen hat, während das Angebot an Versicherungsschutz drastisch zurückgegangen ist.

Es wurde behauptet, dass mit einer Begrenzung der Haftung der Abschlussprüfer ein Teil des Haftungsrisikos auf die Unternehmensleitung verlagert würde. Die Vorstandsmitglieder sind aber bereits heute für missbräuchliche Praktiken im Zusammenhang mit der Aufstellung und Vorlage der Finanzausweise haftbar. An diesem Grundsatz ändert sich auch durch die Reform der Haftpflichtregelungen für Abschlussprüfer nichts. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Versicherung von Vorstandsmitgliedern besagt die Studie von London Economics, dass ein Hauptunterschied darin besteht, dass hier das Haftungsrisiko auf eine Vielzahl von Versicherungsnehmer (Vorstandsmitglieder von Unternehmen) diversifiziert werden kann, was im Falle einiger weniger Prüfungsgesellschaften in diesem Marktsegment der Wirtschaftsprüfungen nicht möglich ist.

## **2.5. Die Lage in den USA**

Die USA nahmen 1995 eine Reform ihrer Haftungsregelung vor. Im Rahmen der Gesetzesreform des PSRLA<sup>11</sup>, wurden Section 27 des Securities Act von 1933 und Section 21 D (e) des Securities Exchange Act von 1934 wie folgt geändert: „damages should be allocated amongst wrongdoers only by the judge in proportion to their fair share of the harm done“ (*der Umfang des zu leistenden Schadenersatzes sollte allein vom Richter auf die Schädiger aufgeteilt werden und sich nach ihrem fairen Anteil am entstandenen Schaden richten*). Demnach war der Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung aufgehoben und durch eine Form der Proportionalhaftung ersetzt. Darüber hinaus war die Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kläger angesichts der Besonderheiten des amerikanischen Schadensersatzrechts begrenzt<sup>12</sup>. Nach dem amerikanischen System genießen die Abschlussprüfer jedoch einen geringeren Schutz als in der EU, da dort auch die Möglichkeit der Leistung von Strafschadensersatz (punitive damages) besteht (d.h. ein Schadensersatz, der über die Höhe des entstandenen Schadens hinausgeht). In Europa brauchen Abschlussprüfer mit dieser Eventualität nicht zu rechnen. Das amerikanische Schadensersatzrecht scheint also die Probleme der Abschlussprüfer in den USA eher zu verschärfen und ist demnach für unsere Diskussion weitgehend irrelevant.

---

<sup>11</sup> Private Securities Litigation Reform Act von 1995

<sup>12</sup> Die Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kläger beschränkt sich dementsprechend auf den Unterschied zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis und dem mittleren Handelspreis während einer Frist von 90 Tagen, die mit dem Tag beginnt, an dem sich der Markt bewusst wurde, dass eine Falschmeldung erfolgt war. Diese Situation betrifft jedoch grundsätzlich alle Investoren, die Wertpapiere kaufen oder verkaufen. Nach dem Recht der Mitgliedstaaten können allenfalls die Besitzer von Wertpapieren Rechtsmittel gegen einen Abschlussprüfer einlegen (siehe dazu auch Anhang I)

Bereits heute wird in den USA erneut über eine weitere Reform der Haftungsregelung für Abschlussprüfer diskutiert. Im Januar 2006 forderte die amerikanische Handelskammer<sup>13</sup> eine bessere Abgrenzung der Verantwortlichkeit von Abschlussprüfern und die Möglichkeit für Unternehmen und Abschlussprüfer, sich auf angemessene Begrenzungen von Schadensersatzforderungen zu einigen. Am 30. November 2006 erwog der vom US-Finanzministerium eingerichtete Ausschuss für die Regulierung der Kapitalmärkte in seinem Interimsbericht, den amerikanischen Kongress aufzufordern, über Wege nachzudenken, wie Prüfungsgesellschaften stärker vor existenzgefährdenden Verlusten geschützt werden könnten<sup>14</sup>.

## **2.6. Der Markt für Abschlussprüfungsleistungen**

In der Studie von London Economics werden zwei Märkte für Abschlussprüfungen unterschieden: (i) ein lokaler Markt für die Erbringung von Prüfungsleistungen gegenüber mittleren und kleinen Unternehmen, auf dem die Big 4 zusammen mit den mittleren Prüfungsgesellschaften<sup>15</sup> aktiv sind, und (ii) ein internationaler Markt für die Erbringung von Prüfungsleistungen gegenüber börsennotierten und großen nicht börsennotierten sowie aufgrund ihrer Betriebs- und Zweigstellenstruktur multinationalen Unternehmen, die überwiegend von den Prüfungsgesellschaften der Big 4 durchgeführt werden. 2004 belief sich der Marktanteil der vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in allen (mit Ausnahme von zwei) Mitgliedstaaten bezogen auf den Markt der Unternehmen, die im Hauptbörsenindex erfasst sind, auf 83% bis 100%. In 14 dieser Länder lag dieser Wert sogar zwischen 90% und 100%.

Für die Kapitalmärkte ist der internationale Wirtschaftsprüfungsmarkt der relevantere. Dieses zweite Segment wurde jahrelang von den Netzwerken der Big 4 beherrscht. Es ist unwahrscheinlich, dass die mittleren Netzwerke zu maßgeblichen Akteuren auf diesem Markt werden, da sie eine Reihe von Marktzutrittsschranken vorfinden. Nach der Studie von London Economics sind diese Zutrittsschranken auf folgende Zwänge zurückzuführen: Ansehen, Kapazität und Umfang der Netzwerke und das Risiko einer unbegrenzten Haftung in den meisten Mitgliedstaaten in Kombination mit einem sehr begrenzten Angebot an Berufshaftpflichtversicherungsschutz.

Für die Finanzdienstleistungsunternehmen sind die Auswahlmöglichkeiten sogar noch stärker eingeengt. In der EU haben die Big 4 heute 90% aller

---

<sup>13</sup> Auditing : A profession at risk, US Chamber of Commerce, Januar 2006

<sup>14</sup> Zwei Ansätze wurden bisher bevorzugt: entweder die Schaffung eines „sicheren Hafens“ für bestimmte festgelegte Prüfungspraktiken oder die Begrenzung der Haftung von Abschlussprüfern unter ganz bestimmten Umständen. Darüber hinaus sollte jeder Schutz vor existenzgefährdenden Verlusten davon abhängig gemacht werden, ob ein Unternehmen die Mindestkapitalanforderungen in voller Höhe erfüllt, und erst unter diesen Bedingungen Versicherungsschutz erhalten (siehe auch Zusammenfassung Seite 14).

<sup>15</sup> Zu dieser Gruppe gehören neben den Big 4 alle Prüfungsgesellschaften, die den kleineren Netzwerken angehören und in der Regel Abschlussprüfungen von mittleren Unternehmen sowie gelegentlich auch von größeren Unternehmen vornehmen.

Wirtschaftsprüfungsmandate von Finanzinstituten (Banken und Versicherungsgesellschaften) inne, die auf geregelten Märkten börsennotiert sind. In einigen Ländern gehen sämtliche Prüfungsmandate von Finanzinstituten an die Big 4.

Welche Schwierigkeiten Prüfungsgesellschaften der mittleren Größenordnung im Wettbewerb mit den Big 4 haben, geht aus der Studie von London Economics deutlich hervor. Diese Probleme wurden auch in einer Studie dargestellt, die 2003 vom General Accounting Office der Vereinigten Staaten<sup>16</sup> durchgeführt wurde. Außerdem standen diese Probleme im Mittelpunkt einer Diskussion über Wettbewerb und Wahlmöglichkeiten auf dem Markt für Wirtschaftsprüfungsleistungen, die vor kurzem im Vereinigten Königreich<sup>17</sup> stattfand.

Vor diesem Hintergrund könnte man angesichts des Konzentrationsprozesses auf dem Markt für Abschlussprüfungen und des begrenzten Angebots an Prüfungskapazität für die börsennotierten Unternehmen folgendermaßen Abhilfe schaffen:

- Auf kurze Sicht könnten Maßnahmen zur Minderung existenzgefährdender Ansprüche gegenüber Abschlussprüfern ergriffen werden, um den Konkurs einer weiteren größeren Prüfungsgesellschaft zu vermeiden, wodurch sich das Angebot noch weiter verringern und der Konzentrationsprozess weiter intensivieren würde;
- Auf mittlere Sicht könnte man den Zugang zum Markt für Abschlussprüfungen von größeren börsennotierten Unternehmen für Gesellschaften mittlerer Größe durch weitere Maßnahmen erleichtern.

## **2.7. Kurzfristige Maßnahmen: Wie lässt sich das Risiko einer weiteren Konzentration des Angebots an Prüfungsleistungen aufgrund von existenzgefährdenden Ansprüchen verringern?**

Die Studie von London Economics kommt zu dem Schluss, dass das Risiko, dass die Big 4 einen kostspieligen Vergleich aus eigener Kraft (d.h. ohne Versicherungsschutz) bestreiten müssen, in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Eine existenzgefährdende Klage wegen fahrlässigen Handelns gegen eine dieser Prüfungsgesellschaften würde die echte Gefahr mit sich bringen, dass eine Gesellschaft Konkurs anmelden müsste und vom Markt verschwinden würde. Solch ein Ausscheiden

---

<sup>16</sup> GAO, Public Accounting Firms, Mandated study on consolidation and competition, Report to the Senate Committee on Banking, Housing and Urban Affairs and the House Committee on Financial Services, Juli 2003.

<sup>17</sup> Der britische Rat für Finanzberichterstattung (Financial Reporting Council (FRC)) und das britische Wirtschaftsministerium (Department of Trade and Industry (DTI)) veröffentlichten im April 2006 eine gemeinsam in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel "Competition and choice in the UK audit market" (Wettbewerb und Auswahlmöglichkeiten auf dem britischen Markt für Abschlussprüfungsleistungen). Der britische Rat für Finanzberichterstattung führt Konsultationen zu den Folgen durch, die sich für die Öffentlichkeit aufgrund des derzeitigen Wettbewerbsumfelds für Prüfungsleistungen gegenüber großen Unternehmen im Vereinigten Königreich ergeben könnten, und wie auf diese Entwicklung reagiert werden könnte.

eines großen internationalen Akteurs wäre vielleicht noch nicht einmal ein großes Problem für die Öffentlichkeit, da davon auszugehen wäre, dass eventuelle Probleme auf der Angebotsseite durch die Marktkräfte behoben werden könnten.

Allerdings würde sich nach den Erkenntnissen aus der Studie von London Economics für die Prüfungsgesellschaften von börsennotierten Unternehmen die Lage wahrscheinlich durchaus verändern:

- Sollte eines der Unternehmen der Big 4 in Konkurs gehen, hätte dies eine weitere Verschärfung des derzeitigen Konzentrationsprozesses und der bereits begrenzten Angebotsauswahl zur Folge. Dies könnte zu einem größeren Anstieg der Prüfungskosten für börsennotierte Unternehmen führen.
- Durch die enormen Haftungsrisiken könnte der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer weniger attraktiv erscheinen<sup>18</sup>.
- Die Anpassung an eine Marktstruktur mit nur noch 3 Prüfungsgesellschaften an der Spitze wäre eine enorme Herausforderung. Abschlussprüfungen könnten nicht rechtzeitig vorliegen, insbesondere wenn der Konkurs in zeitlicher Nähe zum Ende des Finanzjahrs eines Unternehmens stattfindet.
- Finanzinstitute könnten gravierende Übergangsprobleme bekommen, da ihre Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf eine neue Prüfungsgesellschaft wegen der besonderen Fachkenntnisse, die ihre Abschlussprüfungen erfordern, weiter eingeschränkt würden.
- Die Kapitalkosten dürften kaum unmittelbar steigen, selbst wenn die Prüfungskosten stark ansteigen, da die Prüfungskosten nur einen geringen Teil der Betriebskosten insgesamt ausmachen. Dennoch könnten die Kapitalkosten mittelbar in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn das Ausscheiden eines der Unternehmen der Big 4 dazu führen würde, dass das Vertrauen der Investoren in die Kapitalmärkte grundsätzlich schwindet.
- Angesichts des begrenzten Versicherungsschutzes und der hohen Forderungen, denen alle Unternehmen der Big 4 ausgesetzt wären, könnte bei dieser Gelegenheit auch ein weiteres größeres Wirtschaftsprüfungsnetzwerk zusammenbrechen. Ein Szenario, wonach der internationale Wirtschaftsprüfungsmarkt nur noch durch zwei Gesellschaften an der Spitze beherrscht würde, ist ebenso realistisch wie das Szenario der Big 3. Das Vertrauen der Investoren würde drastisch schwinden, und die Kapitalmärkte würden wahrscheinlich wesentlich negativer reagieren als im Fall des Ausscheidens eines einzigen größeren Wirtschaftsprüfungsnetzwerks.

---

<sup>18</sup> Siehe dazu auch MORI, Auditor career and working life survey (Erhebung zur Laufbahn und zum Arbeitsleben von Abschlussprüfern) Januar 2005.

- Gegenwärtig haben die mittleren Gesellschaften keine realistische Möglichkeit, in diesen Markt für internationale Abschlussprüfungen vorzustoßen, und daran dürfte sich auch in nächster Zukunft nichts ändern.

## **2.8. Mittelfristige Maßnahmen: Wie lässt sich das Angebot auf dem Markt für Prüfungsleistungen verbessern?**

Es wäre auf jeden Fall wünschenswert, mehr Anbieter von Kapazitäten der Art der Big 4 auf dem Markt vorzufinden. Nach der Studie von London Economics wird dies jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

London Economics zufolge wird die unbegrenzte Haftungsregelung von den mittleren Gesellschaften als eine potenziell maßgebliche Beeinträchtigung ihrer Möglichkeiten zur Bedienung des Markts für Abschlussprüfungen empfunden. Die in der Studie beschriebene gegenwärtige Versicherungslage liefert erneut den klaren Beweis, dass nur die Big 4 Risikomanagementsysteme einrichten können, die für hohe Schadensersatzansprüche geeignet sind. Nur die Big 4 betreiben ein Selbstversicherungssystem in Form eigener Versicherungsgesellschaften (Captives), die sie zur Absicherung gewisser Haftungsrisiken benötigen, die sich aus der Prüfung börsennotierter internationaler Unternehmen ergeben. Die mittleren Prüfungsgesellschaften befinden sich nicht in der gleichen Lage und werden vom Zutritt zu diesem Markt abgeschreckt. Weder Rückversicherungsgesellschaften noch gewerbliche Versicherungen sind derzeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bereit, Initiativen zu ergreifen, mit denen angesichts dieser unbefriedigenden Situation Abhilfe geschaffen werden könnte.

Haftung ist sicherlich nicht die einzige Marktzutrittsschranke. Mittlere Prüfungsgesellschaften stoßen auf weitere Hindernisse wie ihr Ansehen, ihre Kapazitäten und den Umfang ihres Netzwerks.

Mittelfristig gilt es zumindest auf zwei weitere Aspekte einzugehen: (1) Zugang zum Kapital der Prüfungsgesellschaften und (2) die Haftung, die sich grundsätzlich für ein Netzwerk von Prüfungsgesellschaften ergibt. Beide Aspekte könnten gerade für die mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften relevant werden:

- In der Studie von London Economics wird die Tatsache, dass von außen kommende Investoren praktisch keinen Zugang zum Kapital von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben, als mögliches Hindernis für den Einstieg in den internationalen Wirtschaftsprüfungsmarkt genannt<sup>19</sup>. Ein besserer Zugang zum Kapital für von außen kommende Investoren, die nicht selbst Wirtschaftsprüfer sind, könnte zusätzliche Impulse für mehr Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Abschlussprüfungsleistungen auslösen. In dieser Hinsicht könnte die Aufteilung der Haftung auf die Abschlussprüfer und die von außen kommenden Investoren

---

<sup>19</sup>Nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über die Abschlussprüfung ist es zulässig, dass 49% der Stimmrechte in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von außen stehenden Investoren gehalten werden.

wiederum eine abschreckende Wirkung auf diese potenziellen Investoren haben. Daher wäre eine gut ausgewogene Regelung einer begrenzten Haftung vielleicht eine notwendige Voraussetzung dafür, dass von außerhalb des Berufsstands der Abschlussprüfer kommende Investoren stärker in die mittleren Prüfungsgesellschaften investieren.

- Mittelgroße Prüfungsgesellschaften arbeiten entweder allein oder sind in wesentlich lockeren Strukturen organisiert. Global tätige börsennotierte Gesellschaften benötigen global tätige Prüfungsgesellschaften und Prüfungsnetzwerke. Daher gilt es sich gemeinsam auf die Pflichten zu verständigen, die sich für das gesamte Netzwerk ergeben<sup>20</sup>. Im Recht der Mitgliedstaaten wird jedoch nicht ausdrücklich auf die Haftung mit Bezug auf derartige Netzwerke eingegangen. Insofern ist nicht geklärt, ob sich die Haftungsregeln auf das gesamte Netzwerk beziehen oder lediglich auf einzelne Gesellschaften, die dem Netz angehören. Aufgrund dieser Strukturen sahen sich Kläger bereits veranlasst, Klage gegen ein gesamtes Netzwerk einzulegen (wie im Fall Parmalat in den USA).

Im November 2006 gab die Kommission der Beratungsfirma OXERA eine Studie über die Eigentumsregeln in Prüfungsgesellschaften (einschließlich der Möglichkeit eines besseren Zugangs zu Kapitalbeteiligungen) und ihre Folgen für den Konzentrationsprozess auf dem Markt für Prüfungsleistungen in Auftrag. Mit den Ergebnissen rechnet die Kommission für August 2007. Sie dürften auch Aufschluss über die zwei vorstehenden Fragen verschaffen. Das Forum für die Haftung von Abschlussprüfern, das der Kommission bereits während der Studie von London Economics zur Seite stand, sollte sich ebenfalls genauer mit diesen Fragen auseinandersetzen.

## **2.9. Wie lässt sich die Qualität der Abschlussprüfungen erhalten?**

Eine unbegrenzte Haftpflicht von Abschlussprüfern galt immer als die beste Gewähr für die Qualität der Abschlussprüfung. Allerdings ist Qualität bei der Abschlussprüfung schwer zu quantifizieren und zu messen. Ein Abschlussprüfer gibt eine subjektive Stellungnahme ab, die auf seinem professionellen Urteilsvermögen beruht. In der Studie von London Economics wird vorgeschlagen, die Qualität der Abschlussprüfung anhand einer Periodenrechnung<sup>21</sup> zu messen, wobei die Qualität der

---

<sup>20</sup> Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie über die Abschlussprüfung enthält eine Definition eines Netzwerks zum Zweck der Festlegung des Umfangs der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern. Mit dieser Definition wird geklärt, dass die Unabhängigkeit einer Prüfungsgesellschaft gegenüber ihrem Mandanten durch das Verhältnis zwischen anderen Prüfungsgesellschaften, die dem gleichen Netzwerk angehören, und ihren Mandanten beeinträchtigt werden kann.

<sup>21</sup> Rechnungsabgrenzungsposten bzw. aufgelaufene Beträge (accruals) sind vorübergehende Anpassungen zur Lösung des Problems der zeitlichen Erfassung der zugrunde liegenden Cashflows in Form von Annahmen und Schätzungen. Präzise Schätzungen verlangen eine gute Übereinstimmung zwischen den aktuellen Rechnungsabgrenzungsposten und dem früheren, gegenwärtigen und zukünftigen tatsächlichen Cashflow, während ungenaue oder falsche Schätzungen die positive Rolle von Rechnungsabgrenzungsposten beeinträchtigen. Dementsprechend lässt sich die Qualität von Rechnungsabgrenzungsposten daran bestimmen, wie genau sie sich im tatsächlichen Cashflow abbilden lassen.

Rechnungsabgrenzungsposten stellvertretend für die Qualität der Abschlussprüfung verwendet wird. Nach dieser Methode scheint die anhand von Rechnungsabgrenzungsposten gemessene Prüfungsqualität durch eine Begrenzung der Haftpflicht von Abschlussprüfern nicht beeinträchtigt zu werden.

In den USA wurde eine unabhängige öffentliche Aufsicht eingeführt und – nach der neuen Richtlinie über die Abschlussprüfungen - inzwischen auch in der Europäischen Union. Unabhängige öffentliche Aufsichtsbehörden sind auch in einer Reihe anderer Rechtsordnungen wie in Japan, Kanada und Australien eingerichtet worden, und andere Rechtsordnungen werden diesem Beispiel auf jeden Fall folgen. Unabhängige öffentliche Aufsichtsbehörden haben eine wichtige Rolle zur Aufrechterhaltung und zur Förderung der Qualität der Abschlussprüfung zu spielen, wobei der Dialog zwischen den öffentlichen Aufsichtsbehörden und den Prüfungsgesellschaften ein wirksames Instrument zur langfristigen Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung sein dürfte.

Die Kommission hält es für wichtig, die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf Prüfungsgesellschaften, die börsennotierte Unternehmen prüfen, zu fördern. Sie will dabei in erster Linie über das vor kurzem eingerichtete EGAOB-Gremium (European Group of Auditor Oversight Bodies - Europäische Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer) vorgehen. Gegebenenfalls kann die Kommission eine einheitliche Anwendung der Grundsätze zur externen Qualitätssicherung gemäß Artikel 29 der neuen Richtlinie über die Abschlussprüfung ermöglichen.

### **3. OPTIONEN FÜR EINE REFORM DER HAFTUNGSREGELUNGEN IN DER EU**

In der Studie von London Economics wurden die verschiedenen in Frage kommenden Ansätze für eine Reform der Haftungsregelungen anhand von 4 Kriterien untersucht: (1) Auswirkungen auf das Risiko, dass eines oder mehrere der vier großen Prüfungsnetzwerke im Fall von existenzbedrohenden Ansprüchen vom Markt verschwinden; (2) Auswirkungen auf die Möglichkeiten, sich gegen das Haftungsrisiko bei Abschlussprüfungen zu versichern; (3) Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Marktzutritt von mittelgroßen Prüfungsgesellschaften; (4) Auswirkungen auf die Qualität der Abschlussprüfung. Man kam zu dem Schluss, dass das ausschlaggebende Element im Sinne eines geringeren Risikos für Prüfungsgesellschaften und eines verstärkten Wettbewerbs zwischen den Prüfungsgesellschaften nicht so sehr in der genauen Form der Begrenzung der Haftung als vielmehr im Umfang der Haftung liegt, die auf Prüfungsgesellschaften im Rahmen einer begrenzten Haftungsregelung für den einzelnen Abschlussprüfer zukommt. In der Studie wurden die Vor- und Nachteile der 4 Optionen untersucht.

#### **3.1. Option 1: Eine einheitlicher Haftungshöchstbetrag auf EU-Ebene**

Beispiele für einen absoluten Höchstbetrag finden sich in Deutschland, Österreich und Belgien (siehe Anhang I). Die Haftungsobergrenzen in Österreich, Belgien und Deutschland wurden aus internen Gründen eingeführt und dienen hauptsächlich einer

besseren versicherungsmäßigen Risikodeckung. Außerdem weichen sie in ihrer absoluten Höhe sehr stark voneinander ab. Eine Ausweitung eines solchen Modells auf die Europäische Union wäre mit folgenden Auswirkungen verbunden:

- Eine einheitliche europäische absolute Haftungsobergrenze würde eine maximale Harmonisierung der Haftungsregelungen in der Europäischen Union voraussetzen.
- Die Festlegung eines angemessenen absoluten Betrags wäre äußerst schwierig. Würde diese Obergrenze zu hoch angesetzt, würden mittelgroße Prüfungsgesellschaften noch stärker benachteiligt. Würde die Obergrenze dagegen zu niedrig angesetzt, könnte sie sich negativ auf die Qualität der Abschlussprüfung bei größeren börsennotierten Unternehmen auswirken.
- Zwischen den Unternehmen (und den damit verbundenen Prüfungsrisiken) und den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Größenunterschiede. Eine einheitliche europaweite Obergrenze könnte auf eine Einheitslösung für alle 27 Mitgliedstaaten hinauslaufen, wobei die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede hinsichtlich der Abschlussprüfungen und der Größe der Unternehmen nicht berücksichtigt würden.
- Die Versicherungsgesellschaften haben der Kommission zu erkennen gegeben, dass eine EU-weite Obergrenze nicht zu einer Verbesserung der Versicherungslage für auf internationaler Ebene tätige Prüfungsgesellschaften führen würde.

|   |
|---|
| <b>Frage 1: Stimmen Sie der Analyse der Option der Festsetzung eines einheitlichen Höchstbetrags auf EU-Ebene zu?</b> |
|---|

### **3.2. Option 2: Eine auf die Größe des geprüften Unternehmens abgestimmte Obergrenze**

Eine weitere Option bestünde in einer variablen Obergrenze für die Haftung der Abschlussprüfer, abgestimmt auf die Größe des zu prüfenden Unternehmens. Eine variable Haftungsobergrenze wäre transparenter und leichter zu handhaben als etwa die Proportionalhaftung. Diese Option basiert auf einem Ansatz, dem das Prüfungsrisiko zugrunde liegt und berücksichtigt, dass das Ausmaß des Haftungsrisikos bei der Abschlussprüfung mit der Größe des börsennotierten Unternehmens, dessen Rechnungslegung zu prüfen ist, schwanken kann (z.B. gemessen an der Marktkapitalisierung). Das Haftungsrisiko bei der Abschlussprüfung scheint in bestimmten Wirtschaftszweigen höher zu sein und ist bei kleinen börsennotierten Unternehmen anders geartet als bei den großen „Blue Chips“. In diesen Fällen könnte der in Frage kommende Betrag für die Investoren und die Öffentlichkeit relativ transparent ermittelt werden, da Informationen über die Größe eines Unternehmens öffentlich verfügbar sind.

Im Sinne von mehr Effizienz sollte der variable Höchstbetrag so festgelegt werden, dass damit das Risiko eines Konkurses aufgrund von existenzgefährdenden Ansprüchen verringert wird. Andererseits sollte er sich nicht als Marktzutrittsschranke für kleinere Prüfungsgesellschaften auswirken.

**Frage 2: Wäre eine Obergrenze abgestimmt auf die anhand der Marktkapitalisierung ermittelte Größe von börsennotierten Unternehmen eine geeignete Lösung?**

### **3.3. Option 3: Obergrenze in Abhängigkeit von den dem Unternehmen in Rechnung gestellten Abschlussprüfungskosten**

Eine Obergrenze könnte in Form eines Vielfachen der Abschlussprüfungskosten bestimmt werden, die der Abschlussprüfer seinem Kunden in Rechnung stellt. Diese Option könnte bewirken, dass der Abschlussprüfer um so stärker auf die Qualität der Abschlussprüfung achtet, je höher das mit der Prüfung verbundene Risiko ist, so dass es zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Anstrengungen und Haftungsrisiken kommt. Es wäre auch ein wirksamerer Schutz vor existenzgefährdenden Forderungen als bei den anderen Optionen gegeben. Eine variable Obergrenze auf der Basis der Prüfungsgebühren sollte in Zukunft transparent gehandhabt werden, da nach Artikel 50 der Richtlinie über die Abschlussprüfung die Offenlegung der Prüfungsgebühren verlangt wird.

**Frage 3: Wäre eine anhand der dem Kunden in Rechnung gestellten Prüfungsgebühren ermittelte Obergrenze eine angemessene Lösung?**

### **3.4. Option 4: Proportionalhaftung**

Proportionalhaftung bedeutet im Prinzip, dass jede Partei nur für den Teil des Verlustes haftet, der dem Ausmaß ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit entspricht.

Wie vorstehend in Abschnitt 2.4 beschrieben könnten die Investoren die gesamtschuldnerische Haftungsregelung als eine Art Verlustversicherung betrachten. Nach der Proportionalhaftung könnten die Investoren vom Abschlussprüfer nur eine Entschädigung für den Teil des Verlustes erwarten, der dem Handeln (oder unterlassenen Handeln) des Abschlussprüfers zugeschrieben werden kann. Das grundlegende Leitprinzip wäre, dass im Fall von Verlusten der Abschlussprüfer nur bis in Höhe des Ausmaßes seiner Verantwortlichkeit für den eingetretenen Schaden haftbar gemacht werden könnte.

Die Proportionalhaftung könnte dazu beitragen, dass keine existenzgefährdenden Ansprüche gegen Prüfungsgesellschaften in der Europäischen Union geltend gemacht werden könnten.

Die Proportionalhaftung könnte auf zweierlei Art umgesetzt werden:

- Die Mitgliedstaaten könnten ihr Recht so ändern, dass die Gerichte Schadensersatz nur in Höhe der Verluste zuerkennen, für die der Abschlussprüfer verantwortlich gemacht werden kann, oder:
- Die Mitgliedstaaten könnten die Aushandlung von vertraglich zu vereinbarenden Proportionalösungen zwischen dem geprüften Unternehmen und seinen Abschlussprüfern zulassen. Die Aktionäre des geprüften börsennotierten Unternehmens müssten solchen Vereinbarungen bei der Bestellung eines Abschlussprüfers oder bei der Genehmigung der bestätigten Finanzausweise in der Hauptversammlung zustimmen. Eine derartige genehmigte Haftungsbegrenzung könnte jedoch von einem nationalen Gericht wieder aufgehoben werden, sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung nicht in Einklang mit dem steht, was in solch einem Fall als fair und vertretbar betrachtet würde.

**Frage 4: Sind Sie mit der Analyse der Option der Einführung der Proportionalhaftung einverstanden? Wie stehen Sie zu den zwei Möglichkeiten der Einführung einer Proportionalhaftung?**

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

In diesem Bericht wird die derzeitige Lage auf dem Markt für Abschlussprüfungen in der EU dargestellt und es werden die Fragen erörtert, die sich im Zusammenhang mit einer eventuellen Reform der Haftungsregelungen für Abschlussprüfer stellen. Zwar werden dabei schwierige und kontroverse Fragen aufgeworfen, dennoch sollten sie erörtert werden. Heute eine sachkundige Diskussion über diese Fragen zu führen ist sicherlich sinnvoller, als diese Fragen erst in Krisenzeiten zu erörtern.

Jede Veränderung an der heutigen Situation müsste in regelmäßigen Abständen überwacht werden, um ihre Wirksamkeit und ihre Auswirkungen auf den Markt abschätzen zu können.

Die Dienststellen der Kommission bitten um Kommentare und Stellungnahmen zu den hier aufgeworfenen Fragen, den möglichen Reformoptionen für die Haftungsregelungen für Abschlussprüfer und allen damit zusammenhängenden Aspekten.

Die interessierten Kreise werden aufgefordert, sich bis spätestens zum 15. März 2007 zu äußern. Ihre Kommentare richten Sie bitte möglichst in Form von allgemeinen Bemerkungen und von Antworten auf die in Anhang 1 aufgeführten Fragen per E-Mail an folgende Anschrift:

[markt-f4@ec.europa.eu](mailto:markt-f4@ec.europa.eu) .

Alle eingegangenen Antworten werden auf der Website der Kommission veröffentlicht, außer in Fällen, in denen ausdrücklich um vertrauliche Behandlung gebeten wurde.

FRAGENLISTE:

**Frage 1:** Stimmen Sie der Analyse der Option der Festsetzung eines einheitlichen Höchstbetrags auf EU-Ebene zu?

**Frage 2:** Wäre eine Obergrenze abgestimmt auf die anhand der Marktkapitalisierung ermittelte Größe von börsennotierten Unternehmen eine geeignete Lösung?

**Frage 3:** Wäre eine anhand der dem Kunden in Rechnung gestellten Prüfungsgebühren ermittelte Obergrenze eine angemessene Lösung?

**Frage 4:** Sind Sie mit der Analyse der Option der Einführung der Proportionalhaftung einverstanden? Wie stehen Sie zu den zwei Möglichkeiten der Einführung einer Proportionalhaftung?